Verordnungen werden grundsätzlich, aber nur zeitlich begrenzt honoriert

Von Dr. med. Gerd W. Zimmermann

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und der GKV-Spitzenverband haben eine zusätzliche Vereinbarung zu digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA) als neue Anlage 34 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) geschlossen. Darin werden die ärztlichen Leistungen und deren Vergütung im Zusammenhang mit DiGA geregelt, die zunächst nur vorläufig zur Erprobung in das Verzeichnis des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) aufgenommenen wurden. Die Vereinbarung enthält die Beschreibung des Verfahrens und der Organisation der Beratungen.

Hintergrund:

Künftig gilt, dass vom BfArM die ärztlichen Leistungen im DiGA-Verzeichnis festgelegt werden und die Partner des Bundesmantelvertrages die dazugehörige Vergütung für die vorläufig aufgenommenen DiGA festlegen. Die entsprechende "Vereinbarung über ärztliche Leistungen und deren Vergütung im Zusammenhang mit vorläufig zur Erprobung in das Verzeichnis nach Paragraph 139e Absatz 1 SGB V aufgenommene digitale Gesundheitsanwendungen gemäß Paragraph 87 Absatz 5c Satz 2 SGB V in der vertragsärztlichen Versorgung" tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

Mit der Anlage 34 zum BMV-Ä wird klargestellt, dass auch bei der Erstverordnung von vorläufig zur Erprobung in das BfArM-Verzeichnis aufgenommenen DiGA die Nr. 01470 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) berechnungsfähig ist.

Weitere Vergütungen für ärztliche Leistungen im Zusammenhang mit einzelnen vorläufig aufgenommenen DiGA werden derzeit noch verhandelt und treten zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft.

Fazit:

Mit dem Digitale-Versorgung-Gesetz sind die DiGA als neuer Leistungsbereich in die vertragsärztliche Versorgung eingeführt worden. Im März 2021 hatte der Erweiterte Bewertungsausschuss die Nr. 01470 für das Ausstellen der Erstverordnung einer DiGA beschlossen. Diese Regelung bezog sich aber nur auf die dauerhaft in das DiGA-Verzeichnis aufgenommenen Gesundheitsanwendungen. Die Vergütung der ärztlichen Leistungen im Zusammenhang mit vorläufig aufgenommenen DiGA musste noch von den Partnern des Bundesmantelvertrages beschlossen werden, was nun erfolgt ist. Damit stellt sich das Abrechnungsspektrum aktuell wie folgt dar:

| EBM | Legende | Euro |
|-------|---|------|
| 01470 | Zusatzpauschale für das Ausstellen einer Erstverordnung einer digitalen Gesundheitsanwendung (DiGA) aus dem Verzeichnis gemäß § 139e SGB V, einmal im Behandlungsfall | 2,00 |
| | Anmerkungen: | |

| | Bei Erstverordnung mehrerer digitaler Gesundheitsanwendungen je Versicherten im Behandlungsfall ist die Gebührenordnungsposition 01470 entsprechend der Anzahl der Erstverordnungen mit Angabe einer Begründung (Benennung der verordneten digitalen Gesundheitsanwendungen) mehrmals berechnungsfähig. Die Gebührenordnungsposition 01470 ist auch bei Durchführung der Leistung im Rahmen einer Videosprechstunde berechnungsfähig und dies durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren. Für die Abrechnung gelten die Anforderungen gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä entsprechend. Die Gebührenordnungsposition 01470 ist zeitlich befristet vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022 in den EBM aufgenommen worden. | |
|-------|---|------|
| | Zusatzpauschale für die Verlaufskontrolle und die Auswertung der digitalen Gesundheitsanwendung (DiGA) somnio, einmal im Behandlungsfall Anmerkungen: | |
| 01471 | Die Gebührenordnungsposition 01471 vergütet als Zusatzpauschale die Verlaufskontrolle und die Auswertung der DiGA "somnio", einer Web-Anwendung zur Behandlung von Ein- und Durchschlafstörungen. Sie ist von folgenden Fachgruppen berechnungsfähig: Hausärzte, Gynäkologen, HNO-Ärzte, Kardiologen, Pneumologen, Lungenärzte, Internisten ohne Schwerpunkt sowie Fachärzte, die nach Kapitel 16, 21, 22 und 23 Leistungen berechnen dürfen. Die Gebührenordnungsposition 01471 ist auch bei Durchführung der Leistung im Rahmen einer Videosprechstunde berechnungsfähig und dies durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren. Für die Abrechnung gelten die Anforderungen gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä entsprechend. | 7,12 |

Wichtig:

Die Nr. 01470 EBM stellt ausschließlich das Honorar für die Verordnung einer DiGA dar. Verlaufskontrollen und Auswertungen wie bei der Nr. 01471 EBM sind nicht Bestandteil der Leistung und können ggf. zusätzlich berechnet werden. Bei der Verordnung der DiGA "somnio" sind deshalb die Nrn. 01470 und 01471 EBM gemeinsam berechnungsfähig.

24.07.2021, 13:07, Autor: Dr. med. Gerd W. Zimmermann